

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Allgemeine Sozialfürsorge*
Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL I S. 233) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungen der Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

- a) Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige,
- b) Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtigta Haushaltsangehörige,
- c) Mietbeihilfe,
- d) Pflegegeld,
- e) Sonderpflegegeld,
- f) Zuschläge gemäß der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 442),
- g) Zuschläge gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437),
- h) Sonderbeihilfen für den Kauf zusätzlicher Lebensmittel,
- i) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt,
- k) Einmalige Beihilfe,
- l) Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen,
- m) Bestattungskosten.“

§ 2

§ 5 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung gemäß § 2 Buchstaben a bis c und i ist auf einen Höchstbetrag je Familie zu begrenzen.

(3) Über den Unterstützungssatz und die Höchstbeträge der Sozialfürsorge hinaus können Leistungen gemäß § 2 Buchstaben d bis h und k bis m gewährt werden.“

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Hilfsbedürftigen Personen, die als Tuberkulosekranke, Geschwulst- oder Zuckerkrankte gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBL I S. 445) eine Beihilfe erhalten, ist eine Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel zu zahlen. Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn bereits durch den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, ein Sonderzuschuß gezahlt wird.“

§ 4

In § 13 Zeile 2 werden die Buchstaben „f bis h“ durch die Buchstaben „f bis i“ ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft:

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen
Grotewohl Steidle

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL I S. 233)

wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 11 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL I S. 236) erhält folgende Fassung:

„5. Beihilfen, die auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe an Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBL I S. 445) gezahlt werden, sowie Sonderzuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen des staatlichen Gesundheitswesens für Tuberkulosekranke.

Hiervon unberührt bleibt § 8 der Verordnung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anordnung Nr. 3

über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen
in der Allgemeinen Sozialfürsorge.

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBL I S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel beträgt

für Tuberkulosekranke bis zu 12,— DM,

für Geschwulstkrankte bis zu 12,— DM,

für Zuckerkrankte bis zu 18,— DM:

Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn durch den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, der Sonderzuschuß von monatlich 20,— DM gezahlt wird.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 2) vom 28. November 1957 zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBL I S. 662) sowie der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBL I S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen
der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner
nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBL I S. 248) wird folgendes verordnet: